







Impressum:

Ausgearbeitet von:

Mireille Zanardelli in Zusammenarbeit mit dem Frauenministerium und l'Inspection Générale de la Sécurité Sociale

Herausgegeben & zu beziehen durch das:

Frauenministerium

L-2921 Luxembourg Tel: 478 58 14 Fax: 24 18 86

www.mpf.lu

e-mail: promotionfeminine@mpf.etat.lu

2003

ISBN 2-919876-52-x

Sehr geehrte Frauen,

Sie werden sich vielleicht über Sinn und Zweck einer Broschüre zu den Rentenansprüchen der Frauen wundern.

Die Gründe, eine solche Broschüre herauszugeben, liegen jedoch auf der Hand. Der Lebensplan der Frauen unterscheidet sich wesentlich vom Lebensweg der Männer. Es sind nämlich immer die Frauen, die ihre berufliche Laufbahn unterbrechen, um Verantwortung in der Familie und Erziehung der Kinder zu übernehmen.

Dies schlägt sich unter anderem in niedrigeren Rentenansprüchen nieder.

Die vorliegende Broschüre informiert über :

- das Recht auf eine Altersversorgung;
- die Berechnung der Rente;
- die Berücksichtigung der Zeiträume, die Beitragsjahren gleichgestellt werden, zum Beispiel die Erziehungszeiten und die Studienjahre;
- die Berücksichtigung der Baby-Jahre.

Sie erklärt den Anspruch auf die Erziehungspauschale und auf eine Hinterbliebenenrente im Rahmen des allgemeinen Rentensystems.

Sie erhebt jedoch keineswegs den Anspruch, alle Fragen zur Rente zu beantworten, und legt auch nicht die besonderen Rentenansruchsregelungen im öffentlichen Sektor dar.

Falls Sie Fragen zu Ihrer privaten Rentensituation haben, sollten Sie sich an die Rentenkasse, in die Sie Ihre Beiträge einzahlen, wenden.

Nichtsdestoweniger enthält diese Broschüre nützliche Hinweise zu Ihren Rentenansprüchen.

Marie-Josée Jacobs

Frauenministerin

Mit welchem Alter können Sie Ihre Rente beanspruchen? Wie hoch sind die Bezüge? Auf diese Fragen gibt es nicht immer eine eindeutige Antwort, weil die Rentenansprüche der breiten Öffentlichkeit entweder nicht bekannt sind oder das Thema schwer zugänglich ist.

Dieser Umstand hat uns veranlasst diese Broschüre herauszugeben. Schritt für Schritt und mit Hilfe konkreter Beispiele erklären wir die Gesetzestexte über die Rentenansprüche und die Rentensysteme. Wir heben für Sie anschaulich die wichtigsten Punkte hervor, damit Sie Ihre Rechte besser kennen,

wenn die Zeit des Ruhestandes gekommen ist.

Die Zahlenbeispiele beruhen auf vereinfachten Rechnungen und können nur als Anhaltspunkte für die einzelnen Situationen betrachtet werden. Die Rentenkassen informieren Sie gerne über die genaue Höhe Ihrer Rente aufgrund Ihrer beruflichen Laufbahn.



Wichtige Zahlen des Luxemburger Rentensystems

- 10 Jahre Das Minimum der Versicherungsjahre für den Rentenanspruch.
- 40 Jahre Die erforderlichen Versicherungsjahre für den Anspruch auf eine VOLLSTÄNDIGE Rente.
- Obs Jahre Das gesetzliche Rentenalter. Ungeachtet Ihrer Laufbahn erhalten Sie Ihre Rente spätestens ab dem 65. Lebensjahr, wenn Sie mindestens 10 Jahre lang Rentenkassenbeiträge bezahlt haben.

Die beiden wichtigsten Faktoren der Rentenberechnung: Versicherungsdauer **UND** erhaltene Löhne/Gehälter

Im allgemeinen Rentensystem der Privatwirtschaft wird Ihre Rente anhand von **zwei** Faktoren errechnet: zum einen der Versicherungsdauer, zum anderen der Summe der erhaltenen Löhne/Gehälter.

VERSICHERUNGSDAUER

Ein Teil der Rentensumme hängt von der Versicherungsdauer ab. Mit dem Begriff "Versicherungsdauer" ist die Zahl der Jahre, in denen Sie Rentenbeiträge gezahlt haben, gemeint (oder gleichgestellte Zeiträume, zum Beispiel: die Studienzeit oder die Zeit, die für die Kindererziehung verwendet wurde – siehe entsprechende Erläuterungen im folgenden Text).

Dieser Teil der Rente, der auf der Anzahl der Beitragsjahre beruht, wird als "Grundrente" bezeichnet.

LÖHNE/GEHÄLTER

Der zweite Teil der Rentensumme hängt von den Löhnen/Gehältern ab, die Sie in Ihrer Laufbahn erhalten haben. Je mehr Sie verdient haben, desto höher ist Ihre Rente.

Dieser Teil des Rentenanspruches, der auf der Summe der Löhne/Gehälter beruht, ist der "beitragsbezogene Anteil" oder "proportionale Steigerungssatz".

Frau R hat mit 25 zu arbeiten begonnen. Nach 40 jähriger Berufslaufbahn, also mit 65 Jahren, hört sie auf zu arbeiten. Wie hoch ist ihre Rente?

Die Rente von Frau R besteht aus zwei Teilen: der **Grundrente** und dem **proportionalen Steigerungssatz.**

Die Grundrente wird auf der Grundlage eines festen Betrages für jeden Monat der Berufslaufbahn berechnet. Diese ist für jeden gleich. In unserem Beispiel hat Frau R wegen ihrer vollständigen Berufslaufbahn von 40 Jahren Anrecht auf 40/40 von 321,71 €/monatlich¹.

Der proportionale Steigerungssatz wird auf der Grundlage eines Prozentsatzes von der Summe der während der Berufslaufbahn gezahlten Löhne/Gehälter berechnet. Die Jahressumme des beitragsbezogenen Anteils entspricht im Grunde 1,85%² der Summe der Löhne/Gehälter. Dividiert durch 12, erhält man den monatlichen Steigerungssatz.

In unserem Beispiel hat Frau R während Ihrer gesamten Berufslaufzeit $850.000 \in \text{verdient.}$ Der proportionale Steigerungssatz von Frau R beträgt also $[(850\ 000 \in x\ 1,85\%)/12],\ d.h.\ 1\ 310,42 \in \text{Monat.}$

Zur Errechnung der Monatsrente sind die Grundrente und der beitragsbezogene Anteil zusammenzuzählen.

Die Monatsrente von Frau R beträgt demnach $1.632,13 \in (321,71 \notin +1 310,42 \notin)$.

Wichtiger Hinweis:

Einmal jährlich erhält Frau R neben ihrem monatlichen Ruhestandsgeld eine Endjahresunterstützung³, die ebenfalls auf der Grundlage der berufstätigen Jahre berechnet wird. Diese beläuft sich auf $13,16 \in pro$ berufstätiges Jahr. Im Falle von Frau R beläuft sich die Unterstützung folglich auf $526,40 \in (13,16 \in x 40)$.

¹ Stand vom 1. Januar 2003.

² Seit dem Jahre 2002 kann der Satz von 1,85 % unter bestimmten Bedingungen, die im folgenden genueze beschrieben werden heraufgesetzt werden. In diesem Beispiel sind wir von der Annahme ausgegangen, Frau R habe ihre Pension vor dem Jahre 2002 in Anspruch genommen. Die neuen Bestimmungen des Cesetzes von 2002 gelten für eine Person mit der gleichen beruflichen Laufbahn wie Frau R, die nach dem Jahre 2002 in Rente geht. In dem Fall wird der Satz von 1,85 % erhöht.

³ Die Endjahresunterstützung wurde lediglich für den Fall von Frau R berechnet. Sie wird aber auch in anderen Fällen, **darin eingeschlossen** die Hinterbliebenenrente, gezahlt.

Die Beiträge

Was wenn Sie vor Ihrem 65. Lebensjahr bereits 40 Jahre Beiträge bezahlt haben?

Diejenigen, die ihre berufliche Laufbahn sehr früh aufgenommen haben, haben ihre 40 Berufsjahre vor dem 65. Lebensjahr erreicht. Sie haben früher Anrecht auf ihre Rente, nämlich im 40. Jahr ihrer beruflichen Laufbahn.

Achtung: Es wird keine Rente vor dem 57. Lebensjahr bezahlt, selbst wenn das 40. Berufsjahr vor diesem Alter beendet ist.

Was wenn Sie beim Erreichen des 65. Lebensjahres keine 40 Jahre Beiträge bezahlt haben?

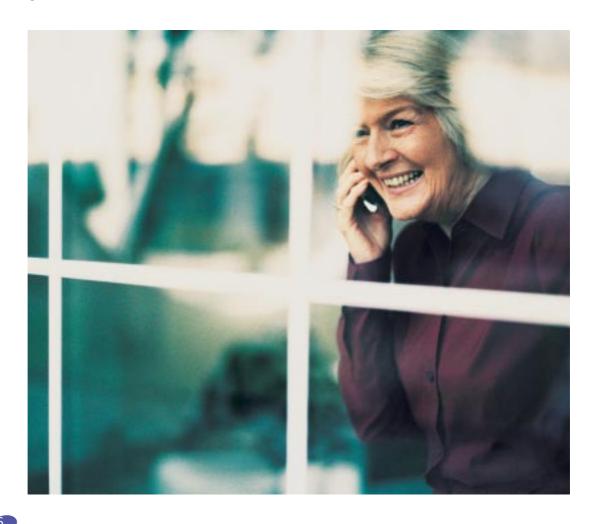
Die Berechnung Ihrer Rente erfolgt nach dem Modell der Addierung der Grundrente und des proportionalen Steigerungssatzes, das im Falle von Frau R angewandt wurde, mit dem Unterschied, dass die Grundrente auf der Grundlage der Jahre, in denen Rentenbeiträge gezahlt wurden, berechnet wird.

Wenn Sie zum Beispiel nur 37 Jahre lang gearbeitet haben, beträgt die Grundrente 37/40 von 321,71 \in , also 297,58 \in . Die gleiche Berechnung gilt für die Endjahresunterstützung (13,16 \in x 37 = 486,92 \in). Der proportionale Steigerungssatz wird mit dem Faktor 1,85 % berechnet (d.h. [(Lohn/Gehaltssumme) x 1,85 %] /12).

Rente vor dem 65. Lebensjahr **UND** vor dem Abschluss von 40 Berufsjahren... ist das möglich?

Ja. In bestimmten Fällen besteht ein Rentenanspruch ab dem 60. Lebensjahr. Wenn Sie zum Beispiel studiert haben, kann die Zahl der Studienjahre den tatsächlichen Beitragsjahren hinzugerechnet werden, um den Rentenanspruch zeitlich vorzuziehen.

Aber Achtung: Nur die Studienjahre zwischen dem 18. und 27. Lebensjahre werden berücksichtigt.



Frau Y hat mit 25 Jahren zu arbeiten begonnen. Zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr hat sie studiert.

Wenn Frau Y bis 65 arbeitet, hat sie 40 Jahre Beiträge gezahlt und erhält eine vollständige Rente wie Frau R in unserem ersten Beispiel. Frau Y möchte jedoch früher – mit 60 Jahren – aufhören zu arbeiten.

Mit 60 Jahren hat Frau Y 35 Jahre gearbeitet. Diese Zeit reicht normalerweise nicht für die Rente vor 65 aus. Wenn sie jedoch ihre sieben Studienjahre (zwischen 18 und 25) diesen 35 Beitragszahlungsjahren hinzufügt, überschreitet sie die erforderlichen 40 Jahre und kann ihre Rente mit 60 Jahren beantragen.

Wie wird die Rente von Frau Y berechnet?

Die Studienjahre werden **in der Grundrente** berücksichtigt. Genau wie Frau R erhält Frau Y jeden Monat 40/40 von 321,71 €. Aber Achtung: Die Jahre über die 40 Berufsjahre hinaus werden nicht berücksichtigt.

In ihren 35 Berufsjahren hat Frau Y 765.000 \in verdient, also weniger als Frau R, weil sie fünf Jahre weniger gearbeitet hat. Ihre **proportionalen Zuschläge** werden wie folgt berechnet: $(1.85 \% \times 765\ 000\ \text{€})/12 = 1\ 179.37\ \text{€}/Monat.$

Die monatliche Rente von Frau Y beträgt 1501,08 € und wird wie vorher berechnet, indem die beiden Zuschläge addiert werden: $321,71 \in +1179,37 \in$. Frau Y erhält folglich eine geringere Rente als Frau R, hat aber im Gegenzug ihre Rente, Ihrem Wunsch gemäß, mit 60 Jahren in Anspruch nehmen können.

Neben der Studienzeit können auch andere Zeiträume Berufsjahren gleichgestellt werden, zum Beispiel Zeiträume, in denen ein Elternteil ein Kind oder mehrere Kinder unter 6 Jahren aufgezogen hat. Bei zwei Kindern beträgt der Erziehungszeitraum mindestens 8 Jahre, bei drei Kindern mindestens 10, selbst wenn die Erziehung von zwei oder drei Kindern unter sechs Jahren weniger als 8 Jahre bzw. 10 Jahre in Anspruch genommen hat. Erziehungszeiträume dürfen sich jedoch nicht mit anderen Versicherungszeiträumen decken.

Frau F bekam ihr erstes Kind am 1.1.1990 und ihr zweites am 1.1.1991. Vorher war sie nie berufstätig gewesen. Als ihre Kinder groß waren, beschloss sie berufstätig zu werden und nahm am 1.1.1998 eine Beschäftigung auf. Sie hat insgesamt 7 Jahre mit der Erziehung von mindestens 1 Kind unter 6 Jahren verbracht. Der gesetzliche Mindesterziehungszeitraum ist 8 Jahre. Deshalb kann Frau F für ihren Rentenanspruch insgesamt 8 Erziehungsjahre geltend machen.

Vergessen Sie nicht, dass Erziehungsjahre ausschließlich für die Berechnung der **Grundrente**, nicht aber für den proportionalen Steigerungssatz berücksichtigt werden – im Gegensatz zu den Babyjahren, die wir unter dem nächsten Punkt ausführlicher behandeln.

Achtung: Dieser vorgezogene Rentenanspruch, bei dem bestimmte Zeiträume Beitragsjahren gleichgestellt werden, gilt erst **ab dem 60. Lebensjahr**. Frau Y hatte die erforderlichen 40 berufstätigen Jahre bereits mit dem Erreichen des 58. Lebensjahres abgeschlossen. Im Alter von 58 Jahren war Frau Y 33 Jahre berufstätig gewesen. Wenn man die sieben Studienjahre hinzuzählt, kommt man auf 40 Jahre. Nichtsdestotrotz hätte sie ihre Rente nicht mit 58 Jahren, sondern erst mit 60 Jahren beantragen können.

Die Babyjahre

Wenn Sie Ihre berufliche Laufbahn unterbrochen haben, um sich um Ihre Kinder zu kümmern, und mindestens 12 Monate während der 36 Monate vor der Entbindung oder Adoption Beiträge gezahlt haben, werden Ihnen Beitragsjahre geschenkt. Sie erhalten zwei Jahre pro Kind (vier Jahre für das dritte Kind). Diese Jahre dürfen sich nicht mit anderen Versicherungszeiträumen decken.

Achtung: Die Babyjahre unterscheiden sich von den vorher erwähnten Erziehungszeiträumen. Die Erziehungsjahre werden ausschließlich bei der Berechnung der Grundrente berücksichtigt, während durch die Babyjahre sowohl die Grundrente als auch der proportionale Steigerungssatz erhöht werden, wie das folgende Beispiel zeigt.

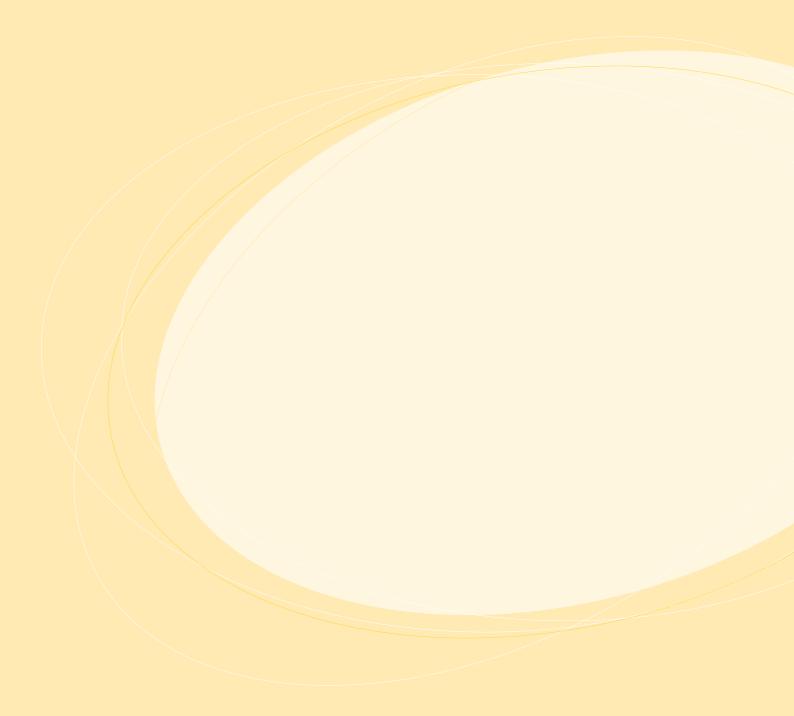
Frau Z hat mit 25 Jahren zu arbeiten begonnen. Mit 28 bekam sie ein Kind und beschloss, des Kindes wegen für zwei Jahre die Berufstätigkeit zu unterbrechen. Mit 30 nimmt sie ihre Arbeit wieder auf und unterbricht ihre berufliche Laufbahn danach nicht mehr.

Frau Z hat zwei Jahre lang nicht gearbeitet. Wegen der Babyjahre schenkt ihr der Staat zwei Beitragsjahre. Wenn Frau Z 65 Jahre alt wird, stellt sich ihre Laufbahn wie folgt dar: drei Beitragsjahre vor der Unterbrechung der Berufslaufbahn, zwei Babyjahre und 35 Arbeitsjahre zwischen 30 und 65 Jahren, also insgesamt 40 Berufsjahre. Ihre Berufslaufbahn ist also komplett.

Wie hoch ist die Rente von Frau Z?

Wegen der Babyjahre sieht die Laufbahn von Frau Z so aus, als ob sie durchgehend gearbeitet hätte. Es werden zwei Beitragsjahre ihrer tatsächlichen Laufbahn bei der Berechnung der Grundrente hinzugezählt. Außerdem wird der Lohn/das Gehalt, den/das sie in diesen beiden Jahren verdient hätte, bei ununterbrochener Berufslaufbahn, dem Lohn/Gehalt hinzugerechnet, der/das zur Berechnung des proportionalen Steigerungssatzes dient. Als Berechnungsgrundlage dient der Lohn/das Gehalt vor der Entbindung oder der Adoption. Weil Frau Z das Gleiche wie Frau R verdient, erhält sie wie Frau R 1.632,13 €, mit dem Unterschied, dass sie zwei Jahre weniger als Frau R gearbeitet hat.





Die Erziehungspauschale

Im Jahre 2002 führte die Regierung die sogenannte Erziehungspauschale ein. Diese Pauschale soll das System der Babyjahre ergänzen.

Zur Erinnerung: Die Babyjahre gelten, wenn ein Elternteil seine Arbeitszeit verkürzt, um sich um ein Kind zu kümmern. Die Babyjahre werden nur gewährt, wenn dieser Elternteil mindestens 12 Monate innerhalb der 36 Monate vor der Entbindung/Adoption Beiträge gezahlt hat. Die Erziehungspauschale ist jedoch keiner berufslaufbahnspezifischen Bedingung unterworfen. Der Elternteil, der sich der Erziehung seiner Kinder gewidmet hat und niemals berufstätig war bzw. erst nach der Geburt der Kinder berufstätig wurde, hat Anspruch auf die Erziehungszulage in Höhe von 78,79 € pro Monat und pro Kind. Es gibt nur eine einzige Einschränkung: Wenn in der Rente eines Elternteils Babyjahre oder Zeiträume für die Erziehung eines der Kinder berücksichtigt wurden, wird für dieses Kind keine Erziehungspauschale bezahlt.

Die Erziehungspauschale wird ab dem 60. Lebensjahr oder ab der Rentenzahlung, sofern diese vor dem 60. Lebensjahr erfolgt, ausbezahlt.

Frau D hat zwei Kinder. Vor der Geburt ihrer Kinder ist Frau D nie berufstätig gewesen. Als die Kinder erwachsen sind, nimmt Frau D eine Berufstätigkeit auf und stellt diese erst nach einer beruflichen Laufbahn von 25 Jahren mit 65 Jahren ein. Mit 65 Jahren hat sie folglich Anrecht auf eine Rente für ihre Berufslaufbahn und – ab dem 60. Lebensjahr - auf eine Erziehungspauschale in Höhe von 157,58 € /Monat (78,79 € x 2 Kinder). Frau D kann Anspruch auf die Erziehungspauschale erheben, zum einen weil sie vor der Geburt ihrer Kinder niemals berufstätig war und nicht die Bedingungen für die Beanspruchung von Babyjahren erfüllt, und zum anderen weil ihr Ehegatte, der durchgehend berufstätig gewesen war, ebenfalls keine Babyjahre geltend machen konnte.



Rückwirkender Kauf

In bestimmten Fällen können Versicherungszeiträume rückwirkend "erworben" werden. Mit anderen Worten besteht die Möglichkeit der Umwandlung von nicht berufstätigen Zeiträumen in Versicherungszeiträume durch nachträgliche Zahlung der entsprechenden Rentenbeiträge.

Wer hat das Recht, Versicherungszeiträume rückwirkend zu erwerben?

In Luxemburg lebende Personen unter 65, die mindestens 12 Monate Beiträge gezahlt haben und keine private Rente zum Zeitpunkt des Rückkaufsantrages erhalten.

Welche Versicherungszeiträume kommen für einen rückwirkenden Kauf in Frage?

- die Ehejahre
- die Erziehungsjahre für ein minderjähriges Kind
- die Jahre der Hilfe und Pflege von Personen, deren Hilfsbedürftigkeit anerkannt wurde,
- Die Jahre der Mitgliedschaft bei ausländischen Rentenkassen.

Frau S hat 69 Monate gearbeitet. Um in den Genuss einer Rente zu gelangen, muss sie jedoch mindestens 10 Jahre (120 Monate) gearbeitet haben. Sie möchte deshalb rückwirkend Versicherungszeiträume erwerben, um eine Rente zu erhalten.

Erau S hat 9 Jahre ihres Lebens, d.h. 108 Monate, mit der Erziehung minderjähriger Kinder verbracht.

Sie erwirbt lediglich 63 rückwirkende Versicherungsmonate.

Der Beitragszeitraum von Frau S steigt auf diese Weise auf 132 Monate. Weil sie den Mindestbeitragszeitraum von 120 Monaten überschritten hat, darf sie die Erziehungszeiträume hinzuzählen. Ihre Laufbahn erstreckt sich somit auf 240 Monate (132 + 108), also 20 Jahre.

Frau S erhält auf diese Weise nicht nur eine Rente , sondern auch noch die Hälfte eines Mindestrentenbetrages (20/40 von 1.232,08 €, mit anderen Worten 616.04 €). Bei einer Berufslaufbahn von 40 Jahren wird nämlich eine "Mindestaltersrente" bezahlt, weil keine Rente unter 1.232,08 € liegen darf. Wenn der Versicherte keine Laufbahn von 40 Jahren vorweisen kann, jedoch mindestens 20 Jahre rechtfertigen kann, wird seine Rente um ein Viertel für jedes fehlende Jahr herabgesetzt. Wenn Frau S weniger als 63 Monate erworben hätte, hätte sie zwar mit 65 Jahren eine Rente erhalten, doch dieser Rentenanspruch wäre weitaus niedriger gewesen als wenn Sie 63 Monate erworben hätte.

Vor diesem Erwerb erfüllte Frau S nicht die Rentenbedingung von 120 Monaten. Nachdem Frau S jedoch 63 Monate an Versicherungsjahren erworben hatte, erhält sie mit 65 eine "Mindestrente". Ohne diesen Erwerb hätte Frau S nur Anspruch auf die Erziehungspauschale, d.h. 157,58 €.

Die Hinterbliebenenrente...

Beim Ableben des Ehepartners wird nach dem Luxemburger Rentensystem dem hinterbliebenen Ehepartner eine Hinterbliebenenrente gezahlt. Diese Rente wird allen hinterbliebenen Frauen, ob sie berufstätig waren oder nicht, ob sie eine Rente für ihre Berufstätigkeit erhalten oder nicht, zuteil. Diese Hinterbliebenenrente ist niedriger als die Rente, die der Verstorbene zu Lebzeiten erhalten hätte, wobei die Mindestrente nicht unterschritten wird. Wenn eine Frau private Einkünfte hat (Lohn, Gehalt oder Rente) und die Summe der Hinterbliebenenrente und dieser privaten Einkünfte eine Schwelle von 2.053,46 € überschreitet, wird die Hinterbliebenenrente im Rahmen der Antikumulbestimmungen eingeschränkt.

...und die Antikumulbestimmungen

Frau P ist 66. Sie ist nie berufstätig gewesen. Ihr Gatte verstirbt.

Welche Hinterbliebenenrente erhält Frau P? Der Rentenanspruch des Gatten von Frau P bestand aus zwei Teilen: der Grundrente und dem proportionalen Steigerungssatz. Die Hinterbliebenenrente setzt sich zu 100 % aus der Grundrente und zu 75 % aus dem proportionalen Steigerungssatz der Rente ihres verstorbenen Gatten zusammen.

Frau W ist 66. Sie hat 25 Jahre lang gearbeitet und erhält seit dem 65. Lebensjahr eine Monatsrente von 1000 €. Ihr Gatte, der ebenfalls eine Rente erhält, verstirbt. Die "komplette" Hinterbliebenenrente, die dem Rentenanspruch ihres Gatten entspricht, beträgt 2.200 €.

Werden die Antikumulbestimmungen angewandt?

Im Falle von Frau W überschreiten die Hinterbliebenenrente und die Privateinkünfte (3.200 €) die Schwelle von 2.053,46 €. Es werden also Antikumulbestimmungen angewandt. Welche?

Die Witwenrente von $2.200 \in$ liegt bereits über der Schwelle von $2053,46 \in$. Es müssen in dem Fall 30 % von den Privateinkünften $(1.000 \in x 30\% = 300 \in)$ abgezogen werden. Die Witwenrente beläuft sich dann auf: $2.200 \in -300 \in = 1.900 \in$. Frau W erhält folglich insgesamt $1900 \in +1000 \in =2900 \in$.

Wenn die Hinterbliebenenrente unter der Obergrenze von 2.053,46 € liegt, sind die Antikumulbestimmungen weniger streng und die Hinterbliebenenrente ist nach Abzug höher.

Was geschieht im Fall einer Scheidung?

Eine geschiedene Frau hat Anrecht auf eine Hinterbliebenenrente beim Ableben ihres Ex-Gatten, sofern sie nicht wieder geheiratet hat. Zur Berechnung dieser Rente wird ein bestimmter Prozentsatz von der kompletten Hinterbliebenenrente, die von der Berufslaufbahn des Ex-Gatten abhängig ist, angewandt, und zwar das Verhältnis zwischen den Versicherungsjahren während der Ehe zum einen, und den gesamten Versicherungsjahren des Ex-Gatten, zum anderen.

Frau M hat sich mit 45 scheiden lassen. Ihre Ehe dauerte 20 Jahre. In diesen 20 Jahren war der Ex-Gatte von Frau M immer berufstätig gewesen. Seine komplette Laufbahn beträgt 40 Jahre. Frau M erhält demzufolge die Hälfte der Hinterbliebenenrente, weil sie mit ihrem Ex-Gatten während der Hälfte dessen Berufslaufbahn zusammengelebt hat.

Verlängerung der Berufslaufbahn über das rentenfähige Alter hinaus: Belohnung durch einen höheren Rentenanspruch

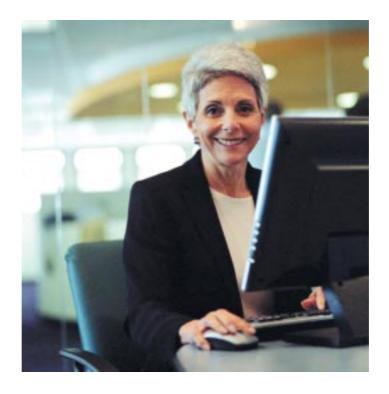
Im Jahre 2002 wurde eine Maßnahme zur Förderung der Verlängerung der Berufstätigkeit über das rentenfähige Alter hinaus verabschiedet. Durch diese Maßnahme können diejenigen, die über das rentenfähige Alter hinaus weiterarbeiten möchten, die hinzukommenden Arbeitsjahre durch höhere proportionale Zuschläge aufwerten.

Diese Maßnahme gilt ausschließlich für diejenigen, die zum Zeitpunkt ihres rentenfähigen Alters, der vor dem 1. März 2002 liegen muss, mindestens 55 Jahre alt sind **UND** eine effektive Berufslaufbahn von 38 Jahren aufweisen.

Wenn Frau R ihre berufliche Laufbahn über ihren 60. Geburtstag hinaus verlängert, ist sie 62 und hat 38 Berufsjahre zum Zeitpunkt ihrer Rente. Aufgrund dieser beiden Bedingungen gilt die neue Maßnahme auch für sie. Der Satz der proportionalen Erhöhungen wird in dem Fall von 1,85 auf 1,92% erhöht.

Ihre Rente beträgt: [(800 000 € x 1,92%)/12) + (40/40 de 321,71 €)] = 1 601,714 €.

⁵Der Satz der proportionalen Steigerungen wird um 0,01 % für jedes Jahr nach dem 55. Lebensjahr UND für jedes Jahr nach 38 Berufsjahren angehoben. Frau R hat bis 62 gearbeitet, also 7 Jahre nach dem 55. Lebensjahr. Sie hat 38 Berufsjahre, also kein Jahr mehr als die laut Kriterium erforderlichen 38 Jahre. Folglich erhält Frau R 0,07 % mehr als dem proportionalen Steigerungssatz (7 + 0).



Frau R könnte ihre Rente mit 60 beantragen. Sie hat mit 24 Jahren zu arbeiten begonnen, nach sechsjähriger Studienzeit. Mit 60 hat sie folglich 36 Jahre gearbeitet. Dank der sechs Studienjahre erreicht sie 40 Beitragsjahre. Wenn Sie Ihre Rente zu dem Zeitpunkte beantragt, fällt sie nicht in den Anwendungsbereich der neuen Maßnahme aus dem Jahre 2002, weil sie zu dem Zeitpunkte erst 38 effektive Berufsjahre vorzuweisen hat.

Ihre Rente beträgt 1555,04 €, d.h. [(800 000 € x 1,85%)/12) + (40/40 von 321,71 €)], wenn sie während ihrer gesamten Laufbahn 800.000 € verdient hat.

Adressen der Rentenkassen

Caisse de Pension Agricole

2, rue du Fort Wallis L-2969 Luxembourg Tel.: 40 51 15-1

Caisse de Pension des Artisans, des Commerçants et Industriels

39, rue Glesener L-1631 Luxembourg Tel.: 40 52 02-1

Caisse de Pension des Employés Privés

1a, boulevard Prince Henri L-1724 Luxembourg Tel.: 22 41 41-1

Etablissement d'Assurance contre la Vieillesse et l'Invalidité

125, route d'Esch L-2977 Luxembourg Tel. : 26 19 14-1

Administration du Personnel de l'Etat Service du Personnel Retraité

B.P. 1204 L-1012 Luxembourg Tel.: 478 32 00

Caisse de Prévoyance des Fonctionnaires et Employés Communaux

20, avenue E. Reuter L-2420 Luxembourg Tel.: 45 02 01-1

CFL

Service des Ressources Humaines Division du Personnel Retraité

B.P. 1803 L-1018 Luxembourg Tel.: 49 90 33 48

